

Mitteilung des Umweltamtes und des Bauamtes

Stadtentwicklungsausschuss 08.03.2022 – TOP 2.5

Anlass:

Schreiben des BUND zu den Baumfällungen an den Möllerwerken

und weitere Presseanfragen

Mitteilung:

Die Baumfällungen fanden ausschließlich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und außerhalb des im Bebauungsplans festgesetzten Waldes statt (s. rot abgegrenzter Bereich in nachfolgender Grafik). Die ausgeführten Baumfällungen beschränken sich auf das gemäß Bebauungsplan I/B 31 „Kupferhammer“ festgesetzte Gewerbegebiet. Eingriffe im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung. Darüber hinaus erfolgte kein Eingriff in den festgesetzten und als Landschaftsschutzgebiet „Ostmünsterland“ geschützten Waldbereich. Die Fällung wurde zudem vor dem Beginn der Gehölzschutzfrist (ab dem 01.03.2022) ausgeführt. Das bestehende Baurecht (Bebauungsplan) wird durch eine abweichende Darstellung im Entwurf des Regionalplans nicht aufgehoben. Ein Puffer zur Ems-Lutter bleibt durch den planungsrechtlich gesicherten Baumbestand (gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet) erhalten. Das Zielkonzept Naturschutz beurteilt alle Waldflächen fachlich als „Naturschutzvorranggebiete“, bestehendes Baurecht bleibt davon jedoch unberührt. Aktuell liegt eine Bauvoranfrage zur weiteren Prüfung vor.

Fazit: Die Baumfällungen sind rechtmäßig erfolgt.



(Möller)
Leitung Umweltamt

(Beck)
Leitung Bauamt